



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XVII. Erläuterung des §. XII. Gravaminum, vers. Hoc tamen non obstante &c. de usu & observantia Anni Decretorii, an dem Exempel der Evangelischen zu Cölln und Aachen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

§. XVII.

Erläuterung
des §. XII.
Gravami-
nam, Ver.
Hoc tamen
non obstant
te &c. de usu
& observan-
tia anni De-
cretorii, an
dem Exempel
der Evangelis-
chen zu Eöln
und Aachen.

Die allererste Frage von dem eigentlichen Verstand des Instrumenti Pacis, ereignete sich annoch bey diesem Congress, über die Materie, de *Vsu & Observantia Anni Decretorii*. Und fragte es sich, wie es gehalten werden solle, wann in Anno 1624. an einem Ort, verschiedene Leute das *privatum Religionis Exercitium* getrieben hätten, jedoch einige davon, in eben selbigem Jahr, von des Orts Obrigkeit deswegen bestrafet worden wären? Der Casus ereignete sich würcklich zu Eöln und Aachen, da der Magistrat in beyden Städten davor halten wollte, es hätten sich die selbiger Orten wohnende Evangelische, der Disposition dieses Friedens-Schlusses, absonderlich in puncto *Gravaminum §. XII. vers. Hoc tamen non obstante &c.* nicht zu erfreuen, noch vor sich anzuziehen, daß sie sich in Anno 1624. bey dem Exercitio Privato selber Orten befunden, weil der Magistrat, in Erfahrung, daß sie *intra privatos parietes* Evangelische Prediger zu sich erfordert, und *Actus Ecclesiasticos*, in Predigen, Kinder taufen, Dispensation des Heiligen Nachtmahls, und Ehelichen Trauungen exerciren lassen, ihnen solches nicht gestattet, sondern sie mit Bestrafung belegt habe. Die- weil nun die Evangelischen in obbemeldten Städten, solches dem Churfürsten zu Eöln wehmüthig zu erkennen gaben, und anführten, daß sie solche *Actus sacros* oder sacramentales selbigen Jahrs, in Verfolgung und Widersprechen exerciret hätten, und deswegen freylich ein und anderer darüber Bestrafung habe dulden müssen; So fragte man doch auf dem Congress selbst, ob auch diejenigen, so mit Bestrafung, das *Exercitium privatum Religionis* in Anno 1624. getrieben, des obangeführten §. XII. d. vers. *Hoc tamen non obstante &c.* sich zu bedienen hätten?

Die Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Stände waren der ein- stimmigen Meynung, weil der Buchstab des angezogenen §. klar besage, daß die- jenen, so das *Exercitium Publicum* vel *Privatum Religionis* ermelbten Jahrs 1624. vel *Pacto*, vel *Privilegio*, vel *longo Usu*, vel *SOLA* denique *OBSERVANTIA* geübet hätten, hin- sühro dabey gelassen werden sollten: Und dann die Epangelischen zu Eöln und Aachen die *Observantiam dicti Anni* vor sich hätten, da sie *intra privatos parietes*, in dem Jahr 1624. hätten Predigen, Tauffen, das heilige Nachtmahl dispen- siren, Ehe einsegnen lassen, und also ihren Gottesdienst zu Hause getrieben hätten; So blieben sie billig dabey, und hindere nicht, daß bisweilen ein oder der anderer ihres Mittels gestrafft worden wäre; sin- temahl hingegen andere gewesen wären, die nichts desto weniger und ohne Straffe, solch *Exercitium* getrieben hätten, und sey genug, daß sie *Vsum & Observantiam Anni 1624.* vor sich anführen könnten, welches *ad Factum* genug sey; de *qualitate Facti*, und ob das *Factum* contradici- ret worden sey, oder nicht? wäre das *Instrumentum Pacis* nicht zu verstehen. Es wurde ferner gefragt, zu wem dann die- jenen, so instänfftige bedrängt würden, ihre Zusucht zu nehmen hätten? Darauf die Antwort fiel: Erstlich, zu der Evangelis- chen Chur; Fürsten und Stände Inter- cession, und ihrer an gehörige Orte er- folgende Remonstratation; wann aber die- ses nicht verfange, zu rechtlicher Klage am Cammer-Gericht.

Salvus declarirte hieben ausdrücklich: Dabey wolle die Cron Schweden mit leben und sterben.

§. XVIII.

Differenz
zwischen
Schweden
und Chur-

Zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg schiene es, daß wegen Abtheilung des Pommer-Landes solche Differenzen sich anspinnen wolten, Sechster Theil.

die zu großer Weiltäufftigkeit anschlagen ddrfften: So gar, daß der Churfürst sich erklärte, lieber alles daran zu setzen, als darunter den Schwedischen zu weichen; Er sey